

(1) Die in diesem Wärmeversorgungsvertrag vereinbarten Preise (sofern vereinbart: GP, AP, TP, MP, EP) ändern sich jährlich zum 1. Januar eines jeden Jahres und gelten dann bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres („Preisgeltungszeitraum“). Dabei kommen jeweils nachfolgend aufgeführte mathematische Preisänderungsformeln (Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7) zur Anwendung. Absatz 2 enthält die allgemeinen Regelungen, während die Absätze 3 bis 7 besondere Regelungen für die einzelnen Preisänderungsformeln zum Gegenstand haben. Sämtliche Berechnungen innerhalb der Preisänderungsformeln werden auf 4 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die sich so ergebenden Preise (GP, AP, TP, MP, EP) werden auf 3 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die jeweils aktualisierten Preise werden zum Vertragsbestandteil. Sie werden spätestens zum Beginn eines jeden Preisgeltungszeitraums im Internet auf der Homepage von BEW (www.bew.berlin/waerme/fernwaerme) veröffentlicht.

(2) Zur Errechnung der neuen, für den künftigen Preisgeltungszeitraum gültigen Preise (GP_{neu}, AP_{neu}, TP_{neu}, MP_{neu}, EP_{neu}) wird der bis dahin vereinbarte Preis (GP_{alt}, AP_{alt}, TP_{alt}, MP_{alt}, EP_{alt}) mit dem Quotienten aus dem Preisänderungsfaktor für den künftigen Preisgeltungszeitraum (GPF_{neu}, APF_{neu}, TPF_{neu}, MPF_{neu}, EPF_{neu}) und dem Preisänderungsfaktor für den vergangenen Preisgeltungszeitraum (GPF_{alt}, APF_{alt}, TPF_{alt}, MPF_{alt}, EPF_{alt}) multipliziert.

Die Preise errechnen sich damit bei jeder Preisänderung wie folgt:

$$P_{\text{neu}} = P_{\text{alt}} \times PF_{\text{neu}} / PF_{\text{alt}}$$

Darin bedeuten:

P_{neu} = auf Basis des jeweiligen Preisänderungsfaktors neu errechneter Preis,

P_{alt} = Preis des der Preisänderung vorangegangenen Preisgeltungszeitraums,

PF_{neu} = der der jeweiligen Preisänderung zugrunde liegende Preisänderungsfaktor,

PF_{alt} = Preisänderungsfaktor des vorangegangenen Preisgeltungszeitraums.

Die Preisänderungsfaktoren PF_{neu} (GPF_{neu}, APF_{neu}, TPF_{neu}, MPF_{neu}, EPF_{neu}) sowie PF_{alt} (GPF_{alt}, APF_{alt}, TPF_{alt}, MPF_{alt}, EPF_{alt}) werden bei jeder Preisänderung neu errechnet. Dabei werden jeweils die Mittelwerte eines 12-Monatszeitraums derjenigen veröffentlichten Börsenpreise, Indizes, Erlöse und Referenzkurse verwendet, die in den in den Absätzen 3 und 4 dargestellten mathematischen Preisänderungsformeln aufgeführt und erläutert werden.

Der relevante 12-Monatszeitraum umfasst den Zeitraum Oktober des jeweiligen Vorjahres bis zum September des jeweiligen Vorjahres des jeweiligen Preisgeltungszeitraums. Dies bedeutet, dass der Preisänderungsfaktor PF_{neu} (GPF_{neu}, APF_{neu}, TPF_{neu}, MPF_{neu}, EPF_{neu}) beispielsweise für die im Kalenderjahr 2026 geltenden Preise anhand der Mittelwerte der Börsenpreise, Indizes, Erlöse und Referenzkurse der Monate Oktober 2024 bis September 2025 bestimmt wird. Der jeweilige Preisänderungsfaktor PF_{alt} (GPF_{alt}, APF_{alt}, TPF_{alt}, MPF_{alt}, EPF_{alt}) wird demgegenüber für die in vorbenanntem Beispiel zur Berechnung der im Kalenderjahr 2026 geltenden Preise anhand der Mittelwerte der Börsenpreise, Indizes, Erlöse und Referenzkurse der Monate Oktober 2023 bis September 2024 bestimmt. Sind für den relevanten 12-Monatszeitraum für einen Börsenpreis, Index, Erlös oder Referenzkurs keine aktuellen Werte bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Preisgeltungszeitraums vorhanden, so wird der jeweils zuletzt veröffentlichte Wert des fehlenden Börsenpreises, Index, Erlöses oder Referenzkurses verwendet. Eine zusammenfassende Darstellung der für die jeweilige Preisänderung maßgeblichen, vorgeannten Werte wird spätestens zu Beginn eines jeden Preisgeltungszeitraums im Internet auf der Homepage der BEW (www.bew.berlin/waerme/fernwaerme) veröffentlicht.

(3) Mathematische Preisänderungsformel für den GP:

$$GP_{\text{neu}} = GP_{\text{alt}} \times GPF_{\text{neu}} / GPF_{\text{alt}}$$

$$GPF = 0,10 + 0,40 \times L/L_0 + 0,50 \times I/I_0$$

Darin bedeuten:

0,10 = Festglied

Das Festglied bildet die unveränderlichen Kostenbestandteile der Erzeugung und Bereitstellung der Wärme (Abschreibung) ab.

L = Lohnindex

Durchschnittswert des in Absatz 2 Satz 6 beschriebenen 12-Monatszeitraums

(Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten 62221-0002, Deutschland, WZ08-D Energieversorgung, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen), Statistisches Bundesamt (Destatis), Basis 2020=100

www-genesis.destatis.de,

Veröffentlichung: vierteljährlich.

L₀ = 111,0750 (Durchschnitt der Quartalswerte für den Zeitraum Oktober 2023 bis September 2024)

I = Investitionsgüterindex

Durchschnittswert des in Absatz 2 Satz 6 beschriebenen 12-Monatszeitraums

Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten GP-X008 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0004, Deutschland, Sonderpositionen GP2019), Statistisches Bundesamt (Destatis), Basis 2021=100

www-genesis.destatis.de,

Veröffentlichung: monatlich.

I₀ = 115,1917 (Durchschnitt der monatlichen Werte für den Zeitraum Oktober 2023 bis September 2024)

(4) Mathematische Preisänderungsformel für den AP:

$$AP_{\text{neu}} = AP_{\text{alt}} \times APF_{\text{neu}} / APF_{\text{alt}}$$

$$APF = 0,50 \times KE + 0,50 \times ME$$

Darin bedeuten:

KE = Kostenelement

ME = Marktelement

KE und ME setzen sich wie folgt zusammen:

$$KE = 0,30 \times K/K_0 + 2,10 \times EG/EG_0 - 1,40 \times S/S_0$$

Darin bedeuten:

K = Kosten für Brennstoff Steinkohle - Börsenpreis an der „ICE (Intercontinental Exchange) Future Europe“ für das Terminmarktprodukt „API2 Rotterdam Coal Futures“ für den jeweiligen Preisgeltungszeitraum (für den Preisgeltungszeitraum 2026 bspw. der API2 Rotterdam Coal Futures „CAL26“, für den Preisgeltungszeitraum 2027 bspw. der API2 Rotterdam Coal Futures „CAL27“ usw.):

Durchschnittswert der Börsenpreise eines jeden Handelstages des in Absatz 2 Satz 6 beschriebenen 12-Monatszeitraums in EUR/t

Quelle: Homepage <https://www.ice.com/products/243/API2-Rotterdam-Coal-Futures/data?marketId=5916093&span=3>

Auswahl: „CAL Jahreszahl des jeweiligen Preisgeltungszeitraums“ > Auswahl: 2 Years > Auswahl: entsprechender Handelstag über die dargestellte Grafik > Angabe hier in US-Dollar/t -> Die Umrechnung in EUR/t erfolgt mit dem Umrechnungskurs des am jeweiligen Handelstag geltenden Referenzkurs US

Dollar/Euro der Europäischen Zentralbank (EZB),
Quelle: Homepage <https://data.ecb.europa.eu/data/categories/ecbeurosystem-policy-and-exchange-rates/exchange-rates/reference-rates>

$K_0 = 104,8230 \text{ EUR/t}$ (Durchschnitt vom 01.10.2023 bis 30.09.2024)

EG = Kosten für Brennstoff Erdgas - Börsenpreis an der EEX (European Energy Exchange) für das Terminmarktprodukt „EEX THE Natural Gas Year Futures“ für den jeweiligen Preisgeltungszeitraum (für den Preisgeltungszeitraum 2026 bspw. der EEX THE Natural Gas Year Futures „cal-26“, für den Preisgeltungszeitraum 2027 bspw. der EEX THE Natural Gas Year Futures „cal-27“ usw.):

Durchschnittswert der Börsenpreise eines jeden Handelstages des in Absatz 2 Satz 6 beschriebenen 12-Monatszeitraums in EUR/MWh

Quelle: Homepage <https://www.eex.com/de/customised-solutions/bew>

> Darstellung: „EEX THE Natural Gas Year Futures“ > Auswahl: entsprechender Handelstag über den Kalender > „Preis Frontjahr“ des jeweiligen Preisgeltungszeitraums (für den Preisgeltungszeitraum 2026 beispielsweise für die Handelstage vom 01.10.2024 bis einschließlich 31.12.2024 „Preis Frontjahr +1“ und für die Handelstage vom 01.01.2025 bis einschließlich 30.09.2025 „Preis Frontjahr“)

$EG_0 = 38,0359 \text{ EUR/MWh}$ (Durchschnitt vom 01.10.2023 bis 30.09.2024)

S = Erlös für im KWK-Prozess erzeugten Strom - Börsenpreis an der EEX (European Energy Exchange) für das Terminmarktprodukt „EEX German Power Year Futures - Baseload“ für den jeweiligen Preisgeltungszeitraum (für den Preisgeltungszeitraum 2026 bspw. der EEX German Power Year Futures „cal-26“, für den Preisgeltungszeitraum 2027 bspw. der EEX German Power Year Futures - Baseload „cal-27“ usw.):

Durchschnittswert der Börsenpreise eines jeden Handelstages des in Absatz 2 Satz 6 beschriebenen 12-Monatszeitraums in EUR/MWh

Quelle: Homepage <https://www.eex.com/de/customised-solutions/bew>

> Darstellung EEX German Power Year Futures - Baseload > Auswahl entsprechender Handelstag über den Kalender > „Preis Frontjahr“ des jeweiligen Preisgeltungszeitraums (für den Preisgeltungszeitraum 2026 beispielsweise für die Handelstage vom 01.10.2024 bis einschließlich 31.12.2024 „Preis Frontjahr +1“ und für die Handelstage vom 01.01.2025 bis einschließlich 30.09.2025 „Preis Frontjahr“)

$S_0 = 92,9653 \text{ EUR/MWh}$ (Durchschnitt vom 01.10.2023 bis 30.09.2024)

b) $ME = WPI/WPI_0$

Darin bedeuten:

WPI = Wärmepreisindex CC13-77
Durchschnittswert des in Absatz 2 Satz 6 beschriebenen 12-Monatszeitraums (Verbraucherpreisindex 61111-0006, Deutschland, Sonderpositionen GP2019), Basis 2020=100, Statistisches Bundesamt (Destatis), www-genesis.destatis.de, Veröffentlichung monatlich

$WPI_0 = 171,8167$ (Durchschnitt der monatlichen Werte für den Zeitraum Oktober 2023 bis September 2024)

(5) Mathematische Preisänderungsformel für den TP (falls im Wärmeversorgungsvertrag vereinbart):

$$TP_{\text{neu}} = TP_{\text{alt}} \times TPF_{\text{neu}} / TPF_{\text{alt}}$$

$$TPF = 0,20 \times GPF + 0,80 \times APF$$

Darin bedeuten:

GPF = Preisänderungsfaktor des Grundpreises wie oben in Absatz 3 dargestellt und beschrieben.

APF = Preisänderungsfaktor des Arbeitspreises wie oben in Absatz 4 dargestellt und beschrieben.

(6) Mathematische Preisänderungsformeln für den Mengen- und den allgemeinen Wärmepreis MP (falls im Wärmeversorgungsvertrag vereinbart):

$$MP_{\text{neu}} = MP_{\text{alt}} \times MPF_{\text{neu}} / MPF_{\text{alt}}$$

$$MPF = 0,20 \times GPF + 0,80 \times APF$$

Darin bedeuten:

GPF = Preisänderungsfaktor des Grundpreises wie oben in Absatz 3 dargestellt und beschrieben.

APF = Preisänderungsfaktor des Arbeitspreises wie oben in Absatz 4 dargestellt und beschrieben.

(7) Mathematische Preisänderungsformel für den EP:

$$EP_{\text{neu}} = EP_{\text{alt}} \times EPF_{\text{neu}} / EPF_{\text{alt}}$$

$$EPF = \text{EUA} / \text{EUA}_0$$

Darin bedeuten:

EUA = Kosten für Emissionshandelszertifikate nach TEHG - Börsenpreis an der EEX (European Energy Exchange) für das Terminmarktprodukt „EEX EUA Futures“ für den Dezember des jeweiligen Preisgeltungszeitraums (für den Preisgeltungszeitraum 2026 bspw. der EEX EUA Futures „Dec/26“, für den Preisgeltungszeitraum 2027 bspw. der EEX EUA Futures „Dec/27“ usw.):

Durchschnittswert der Börsenpreise eines jeden Handelstages des in Absatz 2 Satz 6 beschriebenen 12-Monatszeitraums in Euro/t

Quelle: Homepage <https://www.eex.com/de/customised-solutions/bew>

> Darstellung EEX EUA Futures > Auswahl entsprechender Handelstag über den Kalender > EUA Dez. des jeweiligen Preisgeltungszeitraums (für den Preisgeltungszeitraum 2026 beispielsweise für die Handelstage vom 01.10.2024 bis einschließlich 31.12.2024 „EUA Dez. Jahr+2“ und für die Handelstage vom 01.01.2025 bis einschließlich 30.09.2025 „EUA Dez. Jahr+1“)

$\text{EUA}_0 = 72,6034 \text{ EUR/t}$ (Durchschnitt vom 01.10.2023 bis 30.09.2024)

(8) Umbasierung

Durch das Statistische Bundesamt (Destatis) werden die Zahlenreihen der veröffentlichten Indizes im Rahmen einer kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis umgestellt, sodass sich die in den jeweiligen Beschreibungen der Indizes L, I und WPI in den Absätzen 3 und 4 angegebene Basis ändert (Umbasierung). In diesem Fall ändern sich auch die in den Absätzen 3 und 4 angegebenen Nullwerte L_0 , I_0 und WPI_0 . Diese ergeben sich dann auf Grund einer Durchschnittswertbildung der jeweiligen von Destatis für den Zeitraum Oktober 2023 bis September 2024 veröffentlichten neuen

Einzelwerte für L, I und WPI. In der Folge sind bei der nächsten, auf die Umbasierung folgenden Preisänderung sowohl die Werte GPF_{neu} , APF_{neu} , TPF_{neu} , MPF_{neu} und EPF_{neu} als auch die Werte GPF_{alt} , APF_{alt} , TPF_{alt} , MPF_{alt} und EPF_{alt} neu zu berechnen. BEW informiert den Kunden vor der nächsten auf die Veröffentlichung der Umbasierung durch Destatis folgenden Preisänderung im Internet auf der Homepage von BEW (www.bew.berlin/waerme/fernwaerme).

- (9) Sollten in den Absätzen 3, 4, 5 und 6 verwendete Börsenpreise, Indizes, Erlöse und/oder Umrechnungskurse nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahe kommende Preisbestimmungselemente. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.